



Mietvertrag Vereinsheim

zwischen den Vereinen VfB Weilerbach e.V. und TBSV Weilerbach e.V., beide als Vermieter, vertreten durch die vertretungsberechtigten Vorstände

und _____ als Mieter

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Nummer

Mitglied im Verein

VfB Weilerbach e.V.

TBSV Weilerbach e.V.

PLZ

Wohnort

Telefon

mobil

e-mail

IBAN

BIC

Bank

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Für die schnelle Rückzahlung der Kaution bitte beachten, dass der **Name des Kontoinhabers** angegeben wird !

§ 1 Gegenstand des Vertrags:

1. Der Vermieter überlässt das Vereinsheim, Naßerde 34, 67685 Weilerbach, mit allen vorhandenen Räumlichkeiten außer der Garage dem Mieter zur privaten Nutzung. Die Mieträume werden dem Mieter in sauberem Zustand übergeben.
2. Mitvermietet wird das gesamte frei zugängliche Inventar.
3. Bei Übergabe der Mietsache wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in welchem etwaige Mängel der Mietsache aufgeführt werden.

§ 2 Mietdauer und Mietkosten:

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____ .
2. Der Mieter oder dessen gesetzlicher Vertreter muss volljährig, voll geschäftsfähig und Mitglied in einem der beiden Vereinen sein.
3. Der Mieter hat ein Mietsache von 120,00 € für die Mietdauer im voraus zu entrichten. Gegebenenfalls ist ein Nachweis zu führen.
4. Durch den Vermieter wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € erhoben. Sie ist vor Beginn des Mietverhältnisses zu entrichten. Gegebenenfalls ist ein Nachweis zu führen.
5. Die Zahlungen haben kostenfrei auf das Girokonto des Vermieters bei der **Kreissparkasse Kaiserslautern, IBAN DE 66 5405 0220 0000 5427 20** zu erfolgen.

§ 3 Nebenpflichten des Mieters:

1. **Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass aus dem Betrieb des Vereinsheims keine Belästigungen der Anwohner erwachsen sowie Störungen des Hausfriedens unterlassen werden. Die ortspolizeilichen Vorschriften, im Besonderen das Jugendschutzgesetz, sowie Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr sind zu beachten und durchzusetzen. Im Vereinsheim besteht Rauchverbot.**
2. Durch Nachlässigkeit und mangelhafte Überwachung seinerseits verursachte Schäden hat der Mieter auf eigene Rechnung zu beheben.
3. Untervermietung bzw. Unterverpachtung ist verboten.
4. Der Mieter ist verpflichtet alle notwendigen Versicherungen abzuschließen.

5. Eventuell anfallender Müll ist zu trennen und vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 4 Instandhaltung und genehmigungspflichtige Handlungen:

1. Der Mieter hat die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln und nach Benutzung zu säubern.
2. Der Mieter übernimmt die Reinigung des gesamten Mietobjekts inklusive Freiflächen, des Zugangsbereichs einschließlich der Parkflächen, des Spielplatzes, Nebengelass und weitere zum Betrieb des Vereinsheims gehörender Flächen. Die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Räumen von Schnee, Streuen bei Glatteis usw. hat er auf eigenen Kosten vorzunehmen. Die Räume des Mietobjekts sind **vor der Übergabe an den Vermieter feucht aufzuwischen und sauber** zu übergeben.
3. Ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters dürfen Abänderungen irgendwelcher Art nicht vorgenommen werden.

§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses:

1. Mit der Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt nebst Inventar unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter herauszugeben.
2. Über die normale Abnutzung hinausgehende Mängel an den Mieträumen und dem Inventar hat der Mieter unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Einrichtungen, die der Mieter in den Mieträumen angebracht hat, muss er bei Mietbeendigung unter Wiederherstellung des früheren Zustands entfernen.
4. Die Mietsache wird bei Beendigung des Mietverhältnisses von den Vertragsparteien abgenommen. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

§ 6 Sonstiges:

1. Der Vertrag ist abschließend. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte die eine oder andere Vereinbarung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Vertrag unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass die unwirksame bzw. unwirksam werdende Vorschrift durch eine anderweitige wirksame Regelung ersetzt wird, die inhaltlich dem mit der unwirksam werdenden Regelung verfolgten Zweck nahe kommt.
3. **Es gilt die Aktuelle Corona Verordnung zu beachten**

Ort

Datum

Vermieter

Mieter

zu beachten:

Mitglieder des TBSV Weilerbach übergeben das besengereinigte Vereinsheim nach vorheriger Kontaktaufnahme durch den Mieter an einen Vertreter des TBSV Weilerbach (Marius Dressler, Tel:0174-7762948)

Mitglieder des VfB Weilerbach übergeben das gereinigte Vereinsheim nach vorheriger Kontaktaufnahme durch den Mieter an einen Vertreter des VfB Weilerbach (Timo Mang, 0176-83392125)